

bildete und geprüfte Personen angestellt werden. Die Einhebung eines Schulgeldes für den Besuch der Schule wurde untersagt, für die Schulbedürfnisse hatten die Gemeinden aufzukommen; Nachlässigkeit im Schulbesuche war vom kstl. Oberamt an den Eltern der Schulpflichtigen zu ahnden; die Geldstrafen sollten in den Schulfond fließen. Die Aufsicht über die Schulen hatten die Ortsseelsorger in ihren Gemeinden zu führen, während die Oberaufsicht dem kstl. Oberamte anvertraut wurde, dem zu erwähntem Zwecke ein vom Fürsten aus der Reihe der Pfarrer ernannter Schuloberaufseher beigegeben wurde. — Zur Vermehrung des Schulfondes wurde vorgeschrieben, daß von jeder Verlassenschaft je nach der Höhe des Vermögens ein Beitrag von 2—10 fl. geleistet werde. Dieses Schulgesetz, auf welchem das heute in einem Teile noch geltende Schulgesetz vom 8. Februar 1859 aufgebaut ist, bedeutete einen beträchtlichen Fortschritt im Schulwesen.

Eine für den Verkehr wichtige Maßregel war die Einführung der österreichischen Post in Viechtenstein; der Fürst hatte im Jahre 1817 unter Wahrung seiner Souveränitätsrechte die Bewilligung hiefür erteilt, aber schon im Jahre 1819 wurde dieses vertragliche Verhältnis aufgehoben, allerdings nur, um im Jahre 1826 wieder aufzuleben; seither wird das Postwesen in Viechtenstein nach Maßgabe von Vereinbarungen, die von Fall zu Fall getroffen werden, von den österreichischen Behörden verwaltet.

Wichtige Einrichtungen für die Gemeinden waren die von Landvogt Schuppler angeregte und vom Fürsten sanktionierte Feuerlöschordnung vom 10. Oktober 1812, die erst im Jahre 1865 durch das gegenwärtig geltende Feuerpolizeigesetz <sup>1)</sup> ersetzt wurde, ferner die von dem Fürsten 1814 getroffene Anordnung, daß die Gemeinderrechnungen oberamtlich zu prüfen sind; die hierauf im Jahre 1824 geplante Verfügung, daß sämtliche Gemeinde- und Kirchenrechnungen durch die fürstliche Buchhaltung revidiert werden, gelangte infolge der Vorstellungen des Landvogtes nicht zur Ausführung.

Ganz besondere Hervorhebung verdient eine Einrichtung, die Schuppler im Interesse des sanitären Wohles der Be-

<sup>1)</sup> Viechtenst. Landesgesetzblatt Nr. 7, Jahrg. 1865.